

**GESETZESTECHNISCHE
RICHTLINIEN (GTR)**

**DIRECTIVES SUR LA
TECHNIQUE LÉGISLATIVE (DTL)**

**DIRETTIVE DI TECNICA
LEGISLATIVA (DTL)**

**DIRECTIVES SUR LA TECHNIQUE LÉGISLATIVE (DTL)
DIRETTIVE DI TECNICA LEGISLATIVA (DTL)**



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundeskanzlei BK
Chancellerie fédérale ChF
Cancelleria federale CaF
Chanzlia federala ChF



Inhaltsverzeichnis

Bestimmung über die Genehmigung von Notenaustauschen Schengen/Dublin	3
Titel eines Bundesbeschlusses über die Genehmigung eines Notenaustauschs im Bereich Schengen/Dublin	
Offizieller Titel des notifizierten EU-Rechtsakts	3
Kurzform	4
Offizieller Kurztitel	5
Genehmigung eines Notenaustauschs	6
Genehmigung mehrerer Notenaustausche	6
Angabe der Fundstelle	7
Index	8

1 Bestimmung über die Genehmigung von Notenaustauschen Schengen/Dublin

1.1 Titel eines Bundesbeschlusses über die Genehmigung eines Notenaustauschs im Bereich Schengen/Dublin

1.1.1 Offizieller Titel des notifizierten EU-Rechtsakts

- 380 Die Notenaustausche zur Übernahme von Weiterentwicklungen des Schengen- bzw. Dublin/Eurodac-Besitzstands sind nach den Vorlagen des vom BJ herausgegebenen [Leitfadens](#) zu gestalten.

Für die Formulierung der *Titel* der Notenaustausche, die in der AS publiziert werden müssen, sind die folgenden Grundsätze zu beachten.

Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 ist die Unterscheidung zwischen der Europäischen *Gemeinschaft* und der *Europäischen Union* hinfällig geworden; es wird neu nur noch von der *Europäischen Union* gesprochen. Die Unterscheidung gilt jedoch nach wie vor für Rechtsakte bzw. Notenaustausche, die vor dem 1. Dezember 2009 verabschiedet bzw. abgeschlossen worden sind.

Die betreffende Weiterentwicklung des Schengen- bzw. Dublin/Eurodac-Besitzstands wird im Titel des Notenaustauschs grundsätzlich mit dem vollständigen offiziellen Titel zitiert. Auf die Angabe des Urhebers und des Verabschiedungsdatums wird jedoch verzichtet.

Beispiel:

Offizieller Titel des notifizierten EU-Rechtsakts

Beschluss 2010/555/EU des Rates vom 4. November 2010 zur Änderung von Anlage 3 Teil I der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion betreffend Drittstaatsangehörige, die ein Visum für den Flughafentransit benötigen

Titel des Notenaustauschs:

Notenaustausch vom 25. August 2010
zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme des
Beschlusses 2010/555/EU zur Änderung von Anlage 3 Teil I der Gemeinsamen
Konsularischen Instruktion betreffend Drittstaatsangehörige, die ein Visum für den
Flughafentransit benötigen
(Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

- 383 Ändert der zu übernehmende EU-Rechtsakt einen bereits übernommenen EU-Rechtsakt, so muss das aus dem Titel des Notenaustauschs hervorgehen. Dabei ist die Nummer des geänderten Rechtsakts grundsätzlich zu nennen.

Beispiel:

Offizieller Titel des notifizierten EU-Rechtsakts:

Verordnung (EU) Nr. 493/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 377/2004 des Rates zur Schaffung eines Netzes von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen

→ ABI. L 141 vom 27.5.2011, S. 13

*Titel des Notenaustauschs:***Notenaustausch vom 16. Mai 2011**

zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) Nr. 493/2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 377/2004 zur Schaffung eines Netzes von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen
(Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

→ [AS 2011 2341](#)

- 384 Die Nummer des geänderten Rechtsakts kann aber weggelassen werden, wenn für den geänderten Rechtsakt ein Kurztitel besteht.

Beispiel:

Offizieller Titel des notifizierten EU-Rechtsakts:

Verordnung (EU) Nr. 955/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) im Hinblick auf die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse

*Titel des Notenaustauschs:***Notenaustausch vom 29. Mai 2011**

zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) Nr. 955/2011 zur Änderung des Schengener Grenzkodex
(Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

1.1.2 Kurzform

- 381 Ist der vollständige Titel einer Weiterentwicklung so lang und kompliziert, dass die Lesbarkeit und Zitierbarkeit des Notenaustauschs (in anderen Erlassen des Landesrechts) erschwert wird, so wird für den zitierten EU-Rechtsakt in Absprache mit dem BJ und der BK ein verkürzter Titel eingeführt. Der Titel muss jedoch so aussagekräftig bleiben, dass der betreffende Notenaustausch nicht mit anderen Notenaustauschen verwechselt werden kann. Deshalb sollten die Bezeichnung des Rechtsakts, seine Nummer sowie der wesentliche Inhalt in jedem Fall genannt werden.

Beispiel:

Offizieller Titel des notifizierten EU-Rechtsakts:

Beschluss 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008 über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten

→ ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 129

*Titel des Notenaustauschs:***Notenaustausch vom 24. Oktober 2008**

zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme des Beschlusses 2008/633/JI über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS)
(Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

→ [AS 2010 2075](#)

1.1.3 Offizieller Kurztitel

- 382 Hat der EU-Rechtsakt einen offiziellen, d. h. im Titel des Rechtsakts explizit genannten Kurztitel, so kann dieser nach Randziffer 134 verwendet werden. Dabei wird der Rechtsakt mit seiner Nummer am Ende in Klammern angegeben.

Beispiel:

Offizieller Titel des notifizierten EU-Rechtsakts:

Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung)

→ ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60

*Titel des Notenaustauschs:***Notenaustausch vom 21. August 2008**

zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft betreffend die Übernahme der VIS-Verordnung (Verordnung [EG] Nr. 767/2008)
(Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

→ [AS 2010 2073](#)

1.2 Genehmigung eines Notenaustauschs

- 387 Die Bestimmung über die Genehmigung eines *einzigsten* Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme von Rechtsakten zur Weiterentwicklung des Schengen- bzw. des Dublin/Eurodac-Besitzstands muss den korrekten Titel des Notenaustauschs wortwörtlich wiedergeben (vgl. Rz. 213). Es ist nach folgendem Muster zu formulieren:

Art. 1

¹ Der Notenaustausch vom 1. April 2009¹ zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme des Zweiten Schengener Grenzkodex (Verordnung (EU) Nr. 562/2009) wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, die Europäische Union nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b des Abkommens vom 26. Oktober 2004² zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands über die Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen in Bezug auf den Notenaustausch nach Absatz 1 zu unterrichten.

¹ SR ...; AS 2009 ...

² SR 0.362.31

1.3 Genehmigung mehrerer Notenaustausche

- 388 Die Bestimmung über die Genehmigung *mehrerer* Notenaustausche ist gemäss dem folgenden Beispiel zu formulieren:

Beispiel:

Art. 1

¹ Die folgenden Notenaustausche werden genehmigt:

- a. Notenaustausch vom 21. August 2008³ zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft betreffend die Übernahme der VIS-Verordnung (Verordnung [EG] Nr. 767/2008);
- b. Notenaustausch vom 24. Oktober 2008⁴ zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme des Beschlusses 2008/633/JI über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS).

² Der Bundesrat wird ermächtigt, die Europäische Union nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b des Abkommens vom 26. Oktober 2004⁵ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands über die Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen in Bezug auf die Notenaustausche nach Absatz 1 zu unterrichten.

³ SR 0.362.380.030; AS 2010 2073

⁴ SR 0.362.380.031; AS 2010 2075

⁵ SR 0.362.31

→ [AS 2010 2063](#)

1.4 Angabe der Fundstelle

- 389 In Artikel 1 Absatz 1 des Bundesbeschlusses wird in der Fussnote lediglich die Fundstelle des Notenaustauschs in der AS/SR angegeben. Die Fundstelle des übernommenen EU-Rechtsakts im ABl. wird hingegen nicht angegeben. Diese erscheint nur bei der Publikation des Notenaustauschs in einer Fussnote (vgl. z.B. [AS 2009 4589](#)).

Index

- 3 -

380	3
381	4
382	5
383	3
384	3
387	6
388	6
389	7

- B -

Bundesbeschluss	3, 4, 5, 6, 7
Bundesbeschluss zur Genehmigung	3, 4, 5, 6, 7

- E -

Ersatz von Ausdruecken	3, 4, 5, 6, 7
EU-Recht	3, 4, 5, 6, 7

- G -

Generalverweisung	3, 4, 5, 6, 7
-------------------	---------------

- S -

Schengen / Dublin	3, 4, 5, 6, 7
-------------------	---------------

- V -

Voelkerrechtlicher Vertrag	3, 4, 5, 6, 7
----------------------------	---------------